

Ausnahmebestimmung wie hinsichtlich der Benelux-Zusammenschlüsse (Art. 306 EGV) in die Verträge eingefügt würde. Als EU-Mitglied bedürfte das Fürstentum kaum einer Mitwirkung der Schweiz bei der Erfüllung seiner Rechte und Pflichten im Zollbereich, denn die Verwaltungsleistungen im Bereich des freien Warenverkehrs wären nicht besonders aufwändig. Einige dieser Aufgaben werden aufgrund der EWR-Teilnahme Liechtensteins bereits ohne die Schweiz umgesetzt.

Hingegen wären einige administrative Entlastungsoptionen denkbar, wenn die Schweiz ebenfalls der EU beitrifft. Auch Luxemburg konnte dank seiner engen Beziehungen zu Belgien und den Niederlanden die Beanspruchung durch die Union oft mindern, beispielsweise durch die Übernahme der Position der Nachbarstaaten oder den Nachvollzug ihres Rechts.⁷² Liechtenstein könnte seine Nachbarstaaten Schweiz und Österreich mit bestimmten Aufgaben betrauen und sie fallweise auch mit einer Vertretung oder gar Stimmrechtsübertragung ausstatten. Eine gute und enge Zusammenarbeit wäre eine unabdingbare Voraussetzung dafür, was angesichts der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen kein Hindernis darstellen sollte.

4. «Nach dem EWR»: Assoziierung oder Mitgliedschaft?

Historisch gesehen war Liechtenstein immer ein Vorreiter unter den kleinsten Staaten Europas anstatt sich an ihnen zu orientieren. So wurde sein Antrag auf Mitgliedschaft im Völkerbund 1920 zwar noch verweigert, der Beitritt zur UNO 1990 jedoch war erfolgreich – und öffnete auch die Tür für San Marino (1992), Andorra (1993) und Monaco (1993). 1969 stand der Europarat einer liechtensteinischen Mitgliedschaft noch ablehnend gegenüber, aber 1978 erfolgte die volle Aufnahme – und San Marino (1988), Andorra (1994) und Monaco (2004) folgten nach. Auch eine Mitgliedschaft bei der EFTA blieb Liechtenstein 1960 vorerst verwehrt, und konnte erst 1991 vollzogen werden. 1995 erfolgte der eigenständige Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen und zur Welthandelsorganisation, bei denen keiner der europäischen Mikrostaaten Mitglied ist (ein andorranisches Beitritts-gesuch liegt der WTO seit 1999 vor).

72 Vgl. Bruha 1992a, S. 72–76.